

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
— Leitung / Planung / Plandurchführung —
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Abnehmeranlage ist die Gesamtheit der am Endpunkt der Anschlußanlage des Energielieferers beginnenden, in Energieflußrichtung liegenden, ortsfest installierten Anlagen zum Leitungstransport und der Anlagen zur Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie der Anlagen zum Rücktransport des genutzten Wärmeträgers bis zum Endpunkt der Anschlußanlage.
2. Anschlußanlage ist der Teil einer Energiefortleitungsanlage, der der Verbindung der Abnehmeranlage mit dem jeweiligen Hauptnetz bzw. der Hauptleitung des Energielieferers dient.
3. Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit Fernmeldeanlagen, Verkehrsanlagen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und anderen Versorgungsanlagen umfaßt die Näherung, Kreuzung und Mitbenutzung.
4. Betreiber einer Energieanlage ist, wer die Anlage auf eigene Verantwortung und Rechnung benutzt, unabhängig davon, ob er ihr Rechtsträger bzw. Eigentümer ist. ~
5. Energieerzeugung ist Umwandlung von Energieträgern in Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie.
6. Energieversorgungsbetrieb ist ein Betrieb im Bereich der WB Energieversorgung, dessen unmittelbare planmäßige Aufgabe hauptsächlich darin besteht, die Energieabnehmer in einem Gebiet mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie aus Versorgungsnetzen zu beliefern.
7. Gas ist Stadtgas und Erdgas. Soweit es den rationellen Energieeinsatz anlangt, sind darunter auch andere energetisch wichtige Brenngase zu verstehen.
8. Hauptausrüstungen des Versorgungssystems sind bei
 - a) Elektroenergie: Kernreaktoren und Dampferzeuger, Turbinen, Generatoren; Leitungen und Schaltanlagen des Verbundsystems;
 - b) Stadtgas: Generatoren und Koksöfen, Aufbereitungsanlagen, Gasmischstationen, Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen des Verbundnetzes;
 - c) Erdgas: Übernahme- und Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen des Hochdrucksystems;
 - d) Wärmeenergie: Dampferzeuger, Heißwasser- und Warmwasserbereiter, Hauptumwälzpumpen, Speicher; Prifhärnetze bzw. -leitungen.
9. Instandhaltung umfaßt die zur Herstellung der techn. > sehen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Anlagen auf dem vorherigen oder einem höheren Niveau erforderlichen Arbeiten (Instandsetzung), die Revision der Anlagen (technische Durchsicht) und die in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Anlagen (Wartung).
10. öffentliche Versorgungsanlagen sind Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen, die von Energieversorgungsbetrieben betrieben werden.
11. örtliche Versorgung ist Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus Energiefortleitungsanlagen, die das Ortsnetz (Niederspannungs- oder Niederdrucknetz) ausmachen, und aus Anlagen, aus denen unmittelbar in das Ortsnetz eingespeist wird, einschließlich der Anschlußanlagen des Energielieferers.

12. Wärmeenergie ist die Energie, die mit dem Wärmeträger Dampf, Heißwasser oder Warmwasser über Energiefortleitungsanlagen geliefert wird.
13. Wesentliche Änderung der Energieerzeugungsanlage lgt eine Änderung, die zur Erhöhung oder Verminderung der installierten und höchstmöglichen Leistung führt oder bei der Hauptausrüstungen rekonstruiert oder komplett ausgetauscht werden. Entsprechendes gilt für Energiefortleitungsanlagen.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Zu den energiewirtschaftlichen Aufgaben der Betriebe gehören insbesondere

1. die Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft regelmäßig sorgfältig zu analysieren, insbesondere durch Betriebs- und Prozeßanalysen;
2. die den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Rationalisierungs- oder Rekonstruktionsmaßnahmen zu planen und auszuführen;
3. innerbetriebliche Maßnahmen zum stabilen Betrieb der eigenen Umwandlungs-, Fortleitungs- und Anwendungsanlagen zu planen und auszuführen;
4. die Energieressourcen des Betriebes, insbesondere die sekundären Ressourcen, zu erschließen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist;
5. planmäßig mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern zu arbeiten;
6. Energie rationell anzuwenden und umzuwandeln sowie insgesamt sparsam zu verwenden, die Energieintensität zu senken;
7. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen;
8. die staatlichen Plankennziffern der Energieintensität, die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger einzuhalten;
9. feste und flüssige Brennstoffe ordnungsgemäß zu bevorzugen;
10. die Leistungsanspruchnahme bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Versorgungsnetze zu senken;
11. die Energieträgereinsatzentscheidungen bei anmeldepflichtigem Energiebedarf rechtzeitig zu beantragen.

(2) Der Abs. 1 ist auf Einrichtungen, nicht produzierende Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen entsprechend anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane haben über die Höhe der aufgeschlüsselten Bilanzanteile nach unterstellten Fondsträgern unverzüglich zu unterrichten

- das Ministerium für Kohle und Energie in bezug auf Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe,
- das Ministerium für Chemische Industrie in bezug auf flüssige Brennstoffe.

Die Informationen sind auch der Staatlichen Plankommission und den bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

(2) Die Energieabnehmer haben den Lieferanten fester und flüssiger Brennstoffe die zugewiesenen Bilanzanteile vorzulegen.

§ 4

(1) Für Energieabnehmer, die nicht energieplanungspflichtig sind, werden die Aufgaben der Fondsträger wahrgenommen durch

- die WB Energieversorgung in bezug auf Elektroenergie und Gas,
- das Staatliche Kohlekontor in bezug auf feste Brennstoffe,
- den VEB Minol in bezug auf Heizöl sowie Dieselmotortreibstoffe für Produktionszwecke und sonstige Leistungen.